



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Bekanntmachung zur Neubenennung einer Straße.....	1
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Geschäftszeichen: 628-14/2093	2
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Geschäftszeichen: 628-14/2094	2
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Geschäftszeichen: 628-14/2095	3

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022.....	4
Ist Ihr Personalausweis noch gültig?	5
Information des Landesamtes für Umwelt	5
„Fit für die Zukunft?!“ – Gemeinsame Denkwerkstatt zur Entwicklung der Oberen Talsandterrasse	5
Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Schwedter Stadtbibliothek.....	6
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung	6

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Neubenennung einer Straße

Mit Bescheid vom 16.10.2020 wurden

- für die neu errichtete Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Regattastraße“ der Name „Dorotheenweg“,
- für die neu zu errichtende Straße im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohngebiet am biologischen Schulgarten“ der Name „Floraweg“

- für die Weiterführung der Straße „Zichower Weg“ der Name „Zichower Weg“

vergeben.

Schwedt/Oder, den 19. Oktober 2020

*Polzehl
Bürgermeister*

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 2809345, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Geschäftszeichen: 628–14/2093

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 18. September 2020, eingegangen am 22. September 2020, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (**Prozesswasserleitung Tanklager Heinersdorf – Raffinerie Schwedt**) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 6 und 35 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628–14/2093** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 – 1684 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von dem Gesetz wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzt und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus be-

einträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiterleitung der Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nach Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c531682.de> einsehbar.

Potsdam, 07. Oktober 2020

Im Auftrag
Grunenberg

Geschäftszeichen: 628–14/2094

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 18. September 2020, eingegangen am 22. September 2020, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (**Fernmeldekabel Tanklager Heinersdorf – Raffinerie Schwedt**) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 35 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628–14/2094** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in

Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 – 1684 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann

Amtlicher Teil

vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekannt-**

machung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiterleitung der Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nach Art. 13 Abs. 1 und 2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c531682.de> einsehbar.

Potsdam, 07. Oktober 2020

Im Auftrag
Grunenberg

Geschäftszeichen: 628–14/2095

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt

Die Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt, Lange Straße 1 in 16303 Schwedt/ Oder, hat mit Datum vom 18. September 2020, eingegangen am 22. September 2020, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (**Energiekabel Kastanienallee Schwedt**) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für ein Grundstück in der Stadt Schwedt/Oder in der Gemarkung Schwedt, Flur 35 gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628–14/2095** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 – 1684 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekannt-**

Hinweis zum Datenschutz

machung beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie – Referat 33 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage, ob ein Grundstück betroffen ist bzw. mit Einlegung eines Widerspruchs, werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg zum Zwecke der Bearbeitung

Amtlicher Teil

des jeweiligen Anliegens Personen bezogene Daten erhoben. Diese Daten werden in Erfüllung der Aufgaben des Ministeriums und gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die Weiteileitung der Daten an das antragstellende Unternehmen erfolgt insoweit, als dies für die Bearbeitung des Widerspruchs erforderlich ist.

Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg nach Art. 13 Abs. 1 und

2 und Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) sind im Internet unter <https://mwe.brandenburg.de/de/bb1.c531682.de> einsehbar.

Potsdam, 07. Oktober 2020

Im Auftrag
Grunenberg

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern,

gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf **Antrag der Eltern** zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. In begründeten Ausnahmefällen können Eltern eine Zurückstellung vom Schulbesuch beantragen. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung der aufnehmenden Schule getroffen.

Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Ihr Wohngebiet ist einer örtlich zuständigen Grundschule zugeordnet. Grundlage bildet die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Schwedt/Oder (Schulbezirkssatzung). Die Schulbezirkssatzung ist in ihrer derzeit gültigen Fassung im Internet unter www.schwedt.eu nachzulesen.

Die Anmeldung der einzuschulenden Kinder erfolgt in der für ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständigen Grundschule an den nachfolgend festgelegten Terminen. Für Schulpflichtige aus den Überschneidungsgebieten bestimmt der Schulträger die örtlich zuständige Grundschule.

Grundschule „Bertolt Brecht“

23. Februar 2021	13:00 – 16:00 Uhr
24. Februar 2021	13:00 – 16:00 Uhr
25. Februar 2021	13:00 – 16:00 Uhr

Astrid Lindgren Grundschule

16. Februar 2021	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
17. Februar 2021	10:00 – 14:00 Uhr
18. Februar 2021	10:00 – 12:00 Uhr

Grundschule „Am Waldrand“

16. Februar 2021	7:30 – 18:00 Uhr
------------------	------------------

17. Februar 2021	7:30 – 16:30 Uhr
18. Februar 2021	7:30 – 14:30 Uhr

Erich Kästner Grundschule

15. Februar 2021	12:30 – 16:30 Uhr
16. Februar 2021	12:30 – 16:30 Uhr
17. Februar 2021	12:30 – 16:30 Uhr

Bei der Anmeldung wird der Lern-, Leistungs- und Entwicklungsstandes Ihres Kindes festgestellt. Deshalb ist eine persönliche Vorstellung Ihres Kindes erforderlich sowie die Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und wenn vorhanden die Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung sowie ggf. die Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs oder die Teilnahmebestätigung einer sprachtherapeutischen Behandlung.

Die Grundschulen laden alle Eltern im Vorfeld zu einer Elternversammlung gesondert ein. Dort werden neben allgemeinen Informationen auch konkrete Anmeldetermine für die vorgenannten Zeiträume vergeben.

Die Elternversammlungen für die Eltern der Lernanfänger der Astrid Lindgren Grundschule zum Übergang von der Kita in die Grundschule finden voraussichtlich am

Montag, dem 11.01.2021, um 18:00 Uhr und am
Donnerstag, dem 14.01.2021, um 18:00 Uhr
in der Astrid Lindgren Grundschule statt.

Die Elternversammlung für die Eltern der Lernanfänger der Grundschule „Am Waldrand“ zum Übergang von der Kita in die Grundschule findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 13.01.2021, um 18:00 Uhr in der Grundschule „Am Waldrand“ statt.

Die Eltern der Lernanfänger in der Grundschule „Bertolt Brecht“ wurden schriftlich von der Schule über alle zukünftigen Termine informiert.

Die Elternversammlungen für die Eltern der Lernanfänger in der Erich Kästner Grundschule zum Übergang von der Kita in die Grundschule finden voraussichtlich am Montag, dem 25.01.2021, jeweils um 17:00 Uhr und um 18:00 Uhr in der Erich Kästner Grundschule statt.

Nichtamtlicher Teil

Alle Eltern erhalten von der für Ihr Kind/Ihre Kinder örtlich zuständigen Grundschule eine persönliche Einladung zur Elternversammlung zum Übergang von der Kita in die Grundschule.

Sollten die Elternversammlungen auf Grund von Corona-Eindämmungsmaßnahmen nicht stattfinden, werden Sie auf der Seite www.schwedt.eu darüber informiert.

*Fachbereich 7
Bildung, Jugend, Kultur und Sport*

Ist Ihr Personalausweis noch gültig?

Jeder Ausweisinhaber hat die Pflicht, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen Personalausweis zu beantragen, sofern er keinen gültigen Pass besitzt.

Verpflichtet zum Besitz eines Ausweises sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen.

Der Antrag ist persönlich bei der Meldebehörde seines Wohnsitzes zu stellen. Zur Beantragung sind ein Lichtbild sowie der bisherige Ausweis mitzubringen. Die Gebühr für die Ausstellung des Personalausweises beträgt 28,80 Euro (für Antragsteller unter 24 Jahren 22,80 Euro) sowie 60,00 Euro für die Ausstellung eines Reisepasses (für Antragsteller unter 24 Jahren 37,50 Euro) und ist bei der Antragstellung zu entrichten. Der Personalausweis sowie der Reisepass werden durch die Bundesdruckerei ausgestellt. Dadurch muss eine Bearbeitungszeit von ca. zwei bis drei Wochen eingeplant werden.

Wer seiner Pflicht nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarngeld geahndet werden.

Liebe Ausweisinhaber! Lassen Sie es erst gar nicht so weit kommen.
Überprüfen Sie von Zeit zu Zeit die Gültigkeit Ihres Ausweises.

Vereinbaren Sie einen Termin für den Besuch in der Meldebehörde montags bis donnerstags zwischen 7 und 15 Uhr sowie freitags zwischen 7 und 12 Uhr unter der Telefonnummer 446-853.

*Fachbereich 6
Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten*

Information des Landesamtes für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt gibt bekannt, dass seit 11. November 2020 mit den Räumungs- und Rückbauarbeiten auf dem Gelände am Lauseberg 3a (ehemals „Interöko“ in Blumenhagen) begonnen wurde. Die Arbeiten werden

voraussichtlich im März 2021 abgeschlossen werden. Mit vorübergehenden Beeinträchtigungen durch Schwerlastverkehr ist zu rechnen.

„Fit für die Zukunft?!“ – Gemeinsame Denkwerkstatt zur Entwicklung der Oberen Talsandterrasse

Nachdem im September bereits Bewohnerdialoge stattfanden, um mit den Anwohnerinnen und Anwohnern aus dem Gebiet Obere Talsandterrasse ins Gespräch zu kommen, wurde in einer Denkwerkstatt Ende Oktober die Sicht der städtischen Akteure erfragt. Rund 15 Vertreterinnen und Vertreter aus den Einrichtungen im Gebiet, von den Schulen und Vereinen, von den Wohnungsunternehmen und aus der Stadtverwaltung beteiligten sich an der Denkwerkstatt im Vereinshaus Kosmonaut. Diskutiert wurde über die Zusammenarbeit von Akteuren und Netzwerken, zu Möglichkeiten der Bewohnerbeteiligung und Produkten der Öffentlichkeitsarbeit sowie zu verschiedenen Formen der Finanzierung und Förderung von Projekten und Aktionen.

Wie können bereits bestehende nachbarschaftliche Angebote in den drei Wohngebieten Am Waldrand, Kastanienallee und Talsand interessanter gestaltet werden, damit mehr Menschen davon profitieren? Was brauchen die Akteure und Träger, damit sie die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gut unterstützen können? Wie gelingt es, die Besonderheiten des Stadtteils besser hervorzuheben und so den Imagewandel stärker voranzutreiben? Was ist zu tun, damit die Grün- und Freiflächen auch künftig attraktive öffentliche Räume sind? Nicht alle diese Fragen konnten in der Denkwerkstatt beantwortet werden, deshalb schlossen sich weitere Einzelgespräche mit Akteuren und Partnern der Stadtteilentwicklung an. Deren Ergebnisse fließen, zusammen mit den Erkenntnissen aus den Bewohnerdialogen und aus der Denkwerkstatt, in die Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes für die Obere Talsandterrasse ein. Das Konzept definiert Strategien zur künftigen Entwicklung des Stadtteils und schlägt bauliche wie nicht-bauli-

che Maßnahmen zur Umsetzung vor. Es wird derzeit von Weeber+Partner im Auftrag der Stadt Schwedt erarbeitet und soll im Sommer nächsten Jahres abschließend vorliegen. Hinweise und Anregungen zur Entwicklung des Stadtteils und für ein gutes Miteinander in den Wohngebieten, können nach wie vor dem Bearbeitungsteam Weeber+Partner telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden.



Nichtamtlicher Teil

Eingeschränkte Öffnungszeiten in der Schwedter Stadtbibliothek

Aus organisatorischen Gründen gelten seit dem 2. November 2020 in der Hauptbibliothek, Lindenallee 36 folgende Öffnungszeiten:

Dienstag, Donnerstag und Freitag von 10:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr

Benutzer erhalten auf telefonischem Weg unter der Tel.-Nr. 03332 23249 einen Termin für die Ausleihe und Rückgabe von Medien.

Ablauf des Bibliotheksbesuches:

- Ankommen zum vereinbarten Termin (Aufenthaltsdauer 30 Minuten)

- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Desinfizieren der Hände
- Ausfüllen des Kontaktdatenblattes
- mit Abstand zur Ausleihtheke
- Medien zurückgeben
- Medien aussuchen und ausleihen, ggf. gleich einen neuen Termin vereinbaren
- Abmeldung beim Verlassen der Bibliothek

Stadtbibliothek

Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching
Sprechstunde am 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 16:30 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: Integrationsbeauftragte-SDT@web.de
Telefon: 03332 446-372

Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
(Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten.)
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-0

Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald
Sprechstunde am 1. Dienstag im Monat von 14 bis 16 Uhr
im Rathaus Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, Raum 2.81
E-Mail: buerosvv-seniorenbeauftr.stadt@schwedt.de
Telefon: 03332 446-372

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint am **27. Dezember 2020**.

Redaktionsschluss ist der **2. Dezember 2020**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.